

A n h a n g.

Die Verfassung im Herzogthume Nassau betreffend.

Die neue, dem Herzogthume Nassau durch Patent vom 2. Sept. 1814 gegebene, landständische Verfassung ward Th. 2. S. 293—305 mitgetheilt. Als Nachtrag zu dem §. 9. des Patents (S. 305), in welchem es heißt: „die Sitzungen der Landstände sind nicht öffentlich“ ward später bestimmt:

„daß die Sitzungen der zweiten Kammer der Abgeordneten allein öffentlich seyn sollen.“

Noch gehören aber, als Ergänzung dieser landständischen Verfassung, zwei Patente der damals regierenden beiden Fürsten hieher, welche sie, nach den im Jahre 1815 mit Preußen und mit dem königlich oranischen Hause in den Niederlanden abgeschlossenen Territorialverträgen, erließen.

- 1) Patent, die Wahl der Landstände betreffend, vom 3/4. Nov. 1815.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau ic., und Wir Friedrich

Wilhelm von Gottes Gnaden, souverainer Fürst zu Nassau rc. Erwägend, daß nach Unserm über Errichtung der Landstände in Unserm Herzogthum erlassenen Edict vom 1./2. September v. J. die Wahlfähigkeit der Landesdeputirten und das Recht, Mitglieder der Wahlversammlungen aus der Klasse der Landeigenthümer und Gewerbebesitzer zu werden, mit einem nach dem Maas der Grund- und Gewerbesteuer-Kataster bestimmten Besitz von Liegenschaften und Gewerben verbunden worden ist, haben darüber nähere Anordnungen zu erlassen für nöthig erachtet, wie diese Vorschriften Unseres angeführten Edicts auf die mit Unserm Herzogthum neu vereinigten vormals Oranien-Nassauischen Fürstenthümer Dillenburg und Hadamar, sodann in der ehemaligen Grafschaft Westerburg und Herrschaft Schadeck angewendet werden sollen, in welchen die bestehende Steuereinrichtung nach Maasgabe der Edicte vom 10. und 14. Februar 1809, und 14. und 16. December 1812, noch nicht vollständig eingeführt worden ist.

Wir wollen demnach, und verordnen hierüber, was nachfolgt:

§. 1. Alle Landeigenthümer in den hier oben bezeichneten Landestheilen sind zu Wahlmännern und Wahlcandidaten nach Unserer Absicht und nach dem Sinn Unseres Constitutionsedicts geeigenschaftet, wenn sie, der dort noch provisorisch beibehaltenen Grundsteuereinrichtung gemäß, von ihrem Grundeigenthum im Lauf des gegenwärtigen Jahres so viel an Grundsteuer entrichtet haben, als nach den Bestimmungen jenes Edicts die Wahlmänner und Wahlcandidaten in vier Grundsteuer-Simpeln zu bezahlen haben.

§. 2. Alle Gewerbebesitzer, welche bei der für das künftige Jahr gegen Aufhebung der Mobilien-, Patent- und Personalsteuer dort einzuführenden Gewerbesteuer in die zwölfte bis sechzehnte Gewerbesteuerklasse katastrirt werden, sind zur Wahl der Landesdeputirten aus ihrer Mitte berechtigt.

§. 3. Da die Steuer-, Revisions-, Districte und die hiernach für die Bildung der Wahlversammlungen bezeichneten Landesbezirke durch die Statt gefundenen Territorialabtretungen wesentlich einwirkende Abänderungen erlitten haben; so sollen zur Wahl der Landesdeputirten aus den Gutseigenthümern nunmehr drei Wahlversammlungen gebildet werden, zu Wiesbaden, zu Weilburg und zu Dillenburg.

Zu Wiesbaden versammeln sich die Wahlmänner aus den Aemtern: Höchst, Königstein, Wallau, Wiesbaden, Eltville, Rüdesheim, Taub, Braubach, Nassau, Kahrenbogen, Kirchberg, Wehen und Idstein. Sie erwählen sechs Landesdeputirte.

Zu Weilburg werden fünf Deputirte erwählt von den Wahlmännern der Aemter Reichelsheim, Aßbach, Weilburg, Usingen, Kunkel, Limburg, Dieß, Meudt, Montabaur, Herschbach, Selters und Hachenburg.

Zu Dillenburg treten die Wahlmänner aus den Fürstenthümern Dillenburg und Hadamar, und aus der Grafschaft Westerburg zusammen, um vier Landesdeputirte zu erwählen.

§. 4. Im Uebrigen ist allenthalben nach den Vorschriften des mehr angezogenen Edicts zu verfahren; insonderheit werden die Listen der Wahlmänner und Wahlkandidaten hiernach durch die Generaldirection der directen Steuern aufgestellt.

Gegeben Siebrich, den 3. und Weilburg den 4. November 1815.

(L. S.)

Friedrich August, Friedrich Wilhelm,
Herzog zu Nassau. Fürst zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.